



AGB

für

Aussteller / Sponsoren

beim

„Corratec 24h-race“

27. – 29. Juni 2008

Olympiapark München



Inhalt

1.0 Einleitung	3
2.0 Kontakt	4
3.0 Vertragsbedingungen	5
4.0 Termine	9
5.0 Kosten	10
6.0 Anlage	11



1. Einleitung

Der Münchner Olympiapark bietet hervorragende Voraussetzungen für Ihren Sponsor- bzw. Expo-Auftritt. Die direkte Anbindung an die dort vorhandene Infrastruktur ermöglicht einen reibungslosen und unkomplizierten Organisationsablauf.

Um einen erfolgreichen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten, übersenden wir Ihnen folgende Hinweise und die gültigen AGB`s, die auf den folgenden Seiten ausführlich vorgestellt werden.

Wir bitten Sie um Ihr Verständnis und freuen uns herzlichst auf Ihren Auftritt als Partner beim fünften 24 Stunden Rennen im Olympiapark München vom 27. - 29. Juni 2008.

Ihr

Sog Events Team



2.0 Kontakt

2.1 Veranstalter

Sog Events GmbH
Roland Betzmann
Arnoldusstraße 10
82205 Gilching
Telefon: +49 (0)8105 / 774271
Fax: +49 (0)8105 / 774272
Mobil: +49 (0)171 / 2038198
Email: info@sog-events.de
Internet: www.sog-events.de



3.0 Teilnahmebedingungen

3.1 Vertragsgegenstand

Das „Corratec 24h-race“, nachfolgend „24hour“ genannt, ist eine Mountainbikeveranstaltung in Verbindung mit einer Messe und einem attraktiven Rahmenprogramm. Unser Ziel ist es, den Standort München zu präsentieren und erfolgreich Lobbyismus für die Bike-Branche zu betreiben.

3.2 Veranstalter

Alleiniger Veranstalter ist Sog Events GmbH.

3.3 Veranstaltungsort

Austragungsort der „24hour“ ist der Münchner Olympiapark auf dem Coubertinplatz.

3.4 Art der Veranstaltung

Im Rahmen der Veranstaltung zur „24hour“ werden Herstellern, Generalvertretern und / oder Importeuren nach Maßgabe dieses Vertragswerkes die Möglichkeit zu einem individuellen Messeauftritt vom oben genannten Veranstalter geboten.

3.5 Teilnahmeberechtigung / Vertragspartner:

Teilnahmeberechtigt sind Hersteller und Vertreter von Waren, die dem Charakter der Veranstaltung entsprechen.

3.6 Einteilung der Ausstellungs-/ Standfläche

Über die Zulassung und die Platzierung auf dem Gelände entscheidet der Eingang des korrekt und vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars bzw. der Veranstalter in letzter Instanz.

Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung und die Platzierung ist ausgeschlossen.



3.0 Teilnahmebedingungen (Fortsetzung)

3.7 Untervermietung

Die Untervermietung von Standfläche an der jeweiligen Veranstaltung zu Gunsten Dritter im Sinne von Gemeinschaftsständen und Mitausstellern ist ohne die Zustimmung des Veranstalters unzulässig.

Eine Genehmigung zum Gemeinschaftsstand ist auf besondere Anfrage beim Veranstalter einzuholen und wird mit einem Betrag von netto 150.- € veranschlagt.

Die hier aufgeführten Vertragsbedingungen sind auch für die Mitaussteller bindend.

Bei Zuwiderhandlung behält sich der Veranstalter das Recht zur sofortigen Kündigung und Räumung des Standes zu Ungunsten des Unterzeichners vor.

3.8 Einschränkungen:

Das Veräußern von Speisen und Getränken ist verboten. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Veranstalter das Recht zur sofortigen Kündigung und Räumung des Standes zu Ungunsten des Unterzeichners vor. Das Befestigen der Zelte usw. mit Erdnägeln ist verboten.

3.9 Hausrecht:

Das Hausrecht während der Veranstaltung obliegt allein dem Veranstalter.

Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn ihre Zurschaustellung dem geltenden Recht, den guten Sitten oder dem Ausstellungsprogramm widerspricht.

Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten.

Die Standbauten müssen den gesetzlichen, feuerpolizeilichen und umwelttechnischen Vorschriften, sowie der Olympiapark-Verordnung (6.0 - Anlage) der Landeshauptstadt München entsprechen.

Bei Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist der Veranstalter berechtigt, Ihren Stand schließen oder räumen zu lassen. Entstehende Unkosten werden dem Unterzeichner / Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt.



3.0 Teilnahmebedingungen (Fortsetzung)

3.10 Haftung

Wird dem Veranstalter oder den von ihm beauftragten Firmen ein Schaden durch den Vertragspartner, seiner Mitarbeiter, oder sonstigen Dritten, die auf dem Veranstaltungsgelände für den Vertragspartner tätig werden, ein Schaden zugefügt, so wird der Vertragspartner schadensersatzpflichtig.

Der Veranstalter, bzw. die von ihm beauftragten Firmen haften nur bei vorsätzlichen Verhalten und / oder bei grober Fahrlässigkeit seiner / ihrer Mitarbeiter; eine weitere Haftung ist ausgeschlossen. Dies gilt für alle Ansprüche, die sich aufgrund und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben könnten.

Ist der Veranstalter durch höhere Gewalt oder aus anderen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen gezwungen, den Veranstaltungsort oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben oder zu verkürzen, so entstehen für den Unterzeichner / Vertragspartner keine Rechte und Ansprüche auf Schadensersatz von Seiten des Veranstalters.

Es entstehen ferner keine Haftungsansprüche von Seiten des Unterzeichners / Vertragspartner gegenüber dem Veranstalter für Ausrüstungsgegenstände, Ausstellungsobjekte und für Gegenstände, sowie dem Eigentum der für ihn tätigen Personen.

Vom Veranstalter wird vom 27. – 29. Juni 2008 zusätzlich ein offizieller Sicherheitsdienst engagiert, der von 20.00 bis 8.00 Uhr die Expo Area bewacht. Sollte ein Unterzeichner / Vertragspartner eine Standwache wünschen, so wird ihm der Veranstalter den Selbstkostenpreis (netto 18 Euro/Person und Stunde) in Rechnung stellen

3.11 Verjährung

Innerhalb von sechs Monaten verjähren alle Ansprüche von Seiten des Unterzeichners / Vertragspartner gegenüber dem Veranstalter, die aus dem Vertragsverhältnis und allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen stammen.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schlußtag der jeweiligen Veranstaltung.

3.12 Rechte zu Gunsten Dritter

Jegliche Übertragung von Rechten zugunsten Dritter ohne die vorherige schriftliche Genehmigung durch den Veranstalter aus diesem Vertrag ist unzulässig.



3.0 Teilnahmebedingungen (Fortsetzung)

3.13 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Starnberg

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Unterzeichner / Vertragspartner und dem Veranstalter ist deutsches Recht und der deutsche Text des vorliegenden Vertragswerkes maßgebend.

3.14 Vertragsschluss

Der Vertragsschluss erfolgt erst durch die schriftliche Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter. Allein in der Übersendung dieser Vertragsbedingungen ist demgemäß kein bindendes Angebot des Veranstalters zu sehen.

Mit Zugang des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars bei dem Veranstalter, verpflichtet sich der Vertragspartner als Unterzeichner gemäß dieser Veranstaltungsbedingungen an der Veranstaltung teilzunehmen.

Die Anmeldung ist für den Unterzeichner bindend. Vorbehalte und Bedingungen von Seiten des Vertragspartners können von dem Veranstalter nicht berücksichtigt werden.

Bei zeitlicher und räumlicher Verlegung, oder Absage der Veranstaltung, sowie bei Verlegung aufgrund von höherer Gewalt, tritt an die Stelle der Anmeldebestätigung eine entsprechende Mitteilung des Veranstalters. Nach Erhalt der Mitteilung besteht für den Unterzeichnenden eine Widerspruchsfrist von zwei Wochen. Der Widerspruch muss schriftlich beim Veranstalter eingehen.

Der Vertragsabschluss erfolgt nach dem Verstreichen dieser Frist.

Der Veranstalter behält es sich vor, die Daten unter Berücksichtigung von § 33 des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern.

3.15 Rücktritt von der Veranstaltung

Bei Rücktritt des Vertragsnehmers von der Veranstaltung werden entsprechend der nachfolgend aufgeführten Staffelung die Anteile 100 von 100 des im Vertrag festgehaltenen Preises berechnet.

8	Wochen vor Veranstaltungsbeginn	40 von 100
6	Wochen vor Veranstaltungsbeginn	50 von 100
4	Wochen vor Veranstaltungsbeginn	60 von 100
2	Wochen vor Veranstaltungsbeginn	100 von 100



4.0 Termine

4.1 Veranstaltung

Termin:	27. – 29. Juni 2008
Ausstellungsaufbau:	Donnerstag, 26. Juni ab 10.00 Uhr Freitag, 27. Juni / 07.00 - 14.00 Uhr
Veranstaltungsbeginn:	Freitag, 27. Juni um ca. 14.00 Uhr
Veranstaltungsende:	Sonntag, 29. Juni um ca. 16.00 Uhr
Ausstellungsabbau:	bis Montag, 30. Juni um 11.00 Uhr Der gesamte Abbau, sowie die Entsorgung des anfallenden Mülls und des Verpackungsmaterials etc. muss bis 11.00 Uhr erfolgt sein.

Bitte beachten:

Um einen reibungslosen Ablauf der Wettbewerbe und der parallel stattfindenden Expo-Aktivitäten zu gewährleisten, müssen die nachfolgenden Be- und Entladezeiten von den Ausstellern strikt eingehalten werden.

Be- / Entladezeiten:	Freitag, 27. Juni, 08.00 – 20.00 Uhr Samstag, 28. Juni, 7.00 – 09.30 Uhr Sonntag, 29. Juni, ab 16.00 Uhr
-----------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Alle nichtberechtigten Fahrzeuge, außer die im Stand integrierten Fahrzeuge, haben das Gelände außerhalb der oben aufgeführten Auf- / Abbauzeiten, bzw. den Be- und Entladezeiten zu verlassen. Bei Missachtung werden die Fahrzeuge kostenpflichtig entfernt. Es sind die offiziellen Parkplätze, die für die Aussteller im Olympiapark reserviert sind, zu nutzen.

Entstehen bei Missachtung der vom Veranstalter vorgegebenen Richtlinien zum Abbau und zur Müllentsorgung Schäden oder Kosten, so werden diese dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt!



5.0 Kosten

5.1 Preis: € 33.-- pro m² Ausstellungsfläche
zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

5.2 Gemeinschaftsstand: Anmeldegebühr zzgl. € 150.—
zzgl. der gesetzl. MwSt.

5.3 Strom:

220V / 2 KW incl.	€ 120.--	zzgl. der gesetzl. MwSt.
jeder zusätzliche Anschluss	€ 100.--	zzgl. der gesetzl. MwSt.
400V / 3 KW incl.	€ 350.--	zzgl. der gesetzl. MwSt.
jeder zusätzliche Anschluss	€ 300.--	zzgl. der gesetzl. MwSt.

Bitte beachten:

Schuco-Anschluss 230 V / max . Anschlusswert 2 KW

Bei einem Stromverbrauch, der den im Preis angegebenen Wert von 2 KW pro Veranstaltungstag übersteigt, werden dem Unterzeichner / Vertragspartner die anfallenden Mehrkosten vom Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt. Starkstrom und spezielle Anschlussmöglichkeiten sind dem Veranstalter gesondert zu melden.

Bei der Inanspruchnahme von Stromanschlüssen ohne vorherige Anmeldung, ist der anfallende Betrag am Veranstaltungstermin in bar oder per Scheck zu entrichten. Ansonsten entsteht eine Bearbeitungsgebühr von € 20.-- zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bewachung:

Bewachung der Expo-Area ist im Standpreis enthalten. Individuelle Bewachung nach Absprache.

5.6 Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist zu 50% sofort nach Rechnungsstellung und 50% 10 Tage vor der Veranstaltung auf die nachfolgende Bankverbindung zu überweisen. Zur Fristenwahrung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Bei Nichteinhaltung dieser Frist besteht kein Anspruch auf die Anmeldung bzw. die Reservierung des Ausstellungsplatzes.

5.7 Bankverbindung

Sog Events GmbH
Raiffeisenbank Gilching
BLZ: 70169382
Konto-Nummer: 328383



6.0 Anlage

Wir bitten Sie, folgende Satzung, wie unter 3.9 - Hausrecht aufgeführt, zu beachten.

**Verordnung der Landeshauptstadt München
über die Versammlungsstätten im Olympiapark
(Olympiapark-Verordnung) vom 25. November 1996**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 Abs. 1 und 38 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz -LStVG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1996 (GVBl S. 222), folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für folgende umfriedete Versammlungsstätten des Olympiaparks: Olympiastadion mit seinem Aufwärmplatz und der Werner-von-Linde-Halle, Olympiahalle, Olympia-Schwimmhalle mit der Liegewiese, Olympia-Eissportzentrum, Olympiaturm, Olympia-Radstadion.

§ 2

Aufenthalt in den Versammlungsstätten

(1) In den Versammlungsstätten des Olympiaparks dürfen sich als Zuschauer nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung auf andere Art nachweisen können. Eintrittskarte oder Berechtigungsausweis sind auf Verlangen dem Kontrollpersonal und der Polizei vorzuweisen. Es darf nur der auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebene Platz eingenommen werden; § 4 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel darauf hin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auf mitgeführte Gegenstände.

(3) Personen, die ihre Eintrittsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten der Versammlungsstätten zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Betretungsverbot ausgesprochen worden ist.

§ 3

Verhalten in den Versammlungsstätten

(1) In den Versammlungsstätten des Olympiaparks hat sich jeder Besucher so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet oder geschädigt oder - mehr nach den Umständen vermeidbar - behindert oder belästigt wird.



(2) Den Besuchern der Versammlungsstätten ist insbesondere nicht erlaubt:

- a) Bereiche zu betreten, die nicht für Besucher zugelassen sind;
- b) Nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern Mauerbrüstungen, Umfriedungen der Spielflächen, Beleuchtungsanlagen, Fernsehaufnahmepodeste, Bäume, Masten aller Art, Dächer oder die Zeltdachkonstruktion einschließlich der Abspannseile und der Verankerungen zu besteigen oder zu übersteigen;
- c) in den Zugängen sowie Auf- und Abgängen zu den Besucherplätzen zu sitzen oder zu stehen bzw. Rettungswege zu besetzen;
- d) Gegenstände auf Spielflächen oder Besucherbereiche zu werfen;
- e) Sperrige Gegenstände (z.B. Leitern, Hocker, Kisten, Reisekoffer) mitzuführen;
- f) Aus zerbrechlichen, splinterndem oder besonders hartem Material hergestellte Flaschen, Becher Krüge oder Dosen mitzuführen;
- g) Gassprühdosens mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände mitzuführen, die als Hieb-, Stoß-, Stichwaffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können, sowie Fahnen- oder Transparentstangen mitzuführen, die länger als 1 m oder einen Durchmesser von mehr als 3 cm haben;
- h) Tiere mitführen;
- i) Blumen und Sträucherpflanzen zu betreten.
- k) Feuer zu machen;
- l) Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände oder Leuchtkugeln mitzuführen, abzubrennen oder abzuschließen;
- m) bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- n) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Versammlungsstätten in anderer Weise, insbesondere durch wegwerfen zu verunreinigen;
- o) Alkoholische Getränke aller Art mitzuführen;
- p) Ohne Erlaubnis des Betreibers der Versammlungsstätten Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;

§ 4

Anordnungen für den Einzelfall

(1) Die Landeshauptstadt München kann zum Vollzug § 3 Abs. 2 Buchstabe k) zur Verhütung von Gefahren für Leib und Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, Ordnungs- und Rettungsdienstes sowie dem Stadionsprecher Folge zu leisten.

(3) Zur Abwehr von Gefahren aus Sicherheits- oder technischen Gründen sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken einzunehmen.

§ 5

Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich:

1. sich als Zuschauer entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 ohne Nachweis der Aufenthaltsberechtigung in den Versammlungsstätten des Olympiaparks aufhält,
2. als Zuschauer entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 einen anderen als den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einnimmt,



3. entgegen § 3 in den Versammlungsstätten des Olympiaparks durch sein Verhalten andere gefährdet oder schädigt, insbesondere, wer den in § 3 Abs. 2 Buchstabe a) bis i) und l) bis p) enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten in den Versammlungsstätten zuwiderhandelt.

§ 5

Zuwiderhandlungen

(2) Nach Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe k) in den Versammlungsstätten Olympiaparks Feuer macht,
2. vollziehbaren Anordnungen nach § 4 nicht nachkommt.

(3) Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus der jeweiligen Versammlungsstätte verwiesen werden und mit einem Zutrittsverbot belegt werden. Dabei einbehaltene Jahres- bzw. oder Dauerkarten sind an den Aussteller zurückzugeben.

(4) Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen oder die einschlägigen Vorschriften des Waffengesetzes, die bei öffentlichen Veranstaltungen das Führen von Schusswaffen, Hieb- oder Stichwaffen verbieten, bleiben unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptstadt München über die Versammlungsstätten im Olympiapark (Olympiapark-Verordnung) vom 21. Dezember 1976 (MüABI S. 261) außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 21. November 1996 beschlossen.

München, 25. November 1996

Christian Ude
Oberbürgermeister